

## **„NSU 2.0“ – vorläufige Außervollzugsetzung der Gewährung von Akteneinsicht**

*BVerfG, 08.10.2021 – 1 BvR 2192/21; FD-StrafR 2021, 443188*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Unter dem Pseudonym „NSU 2.0“ wurden seit 2018 Drohschreiben an Personen des öffentlichen Lebens versandt. Unter der Zugangskennung der Bf., damals Polizeibeamtin am 1. Polizeirevier Frankfurt a.M., wurden über einen Dienstcomputer personenbezogene Daten einer Betroffenen abgefragt, kurz bevor an letztere ein solches Schreiben ging. Die Betroffene erhob Amtshaftungsklage gegen das Land Hessen, beantragte am 10.06.2021 Einsicht in die Ermittlungsakten der StA Frankfurt a.M. und begründete diesen Antrag am 29.07.2021. Die StA Frankfurt a.M. gab der Bf. mit Verfügung vom 09.08.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 27.08.2021 widersprach der Verteidiger dem Gesuch und beantragte selbst Akteneinsicht. Das AG Frankfurt a.M. bestätigte mit Beschluss vom 21.09.2021 die von der StA gleichwohl verfügte Bewilligung von Akteneinsicht durch die Betroffene. Am 04.10.2021 legte die Bf. Anhörungs-rüge ein, erhob Verfassungsbeschwerde und verband letztere mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie rügt eine Verletzung ihrer Rechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Vollziehung des Beschlusses des AG Frankfurt a.M. wurde bis zur Entscheidung über die Anhörungs-rüge ausgesetzt, da die Folgenabwägung zu Gunsten der Bf. ausfiel. Zu einer solchen Folgenabwägung kam das BVerfG, nachdem es den Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen einschätzte. Es sei unklar, ob die Bf. im Rahmen ihrer Anhörung über die von der Betroffenen vorgebrachten Antragsgründe in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Unkenntnis könnte es der Bf. verwehrt gewesen sein, sachlich fundiert zu der einfachrechtlich in § 406e Abs. 2 S. 1 StPO normierten und aus ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geforderten Interessenabwägung vorzutragen. Dies lasse sich im Eilverfahren nicht aufklären. Im Rahmen der Folgenabwägung drohten der Bf. bei Unterbleiben der einstweiligen Anordnung schwerwiegende Nachteile, namentlich die Verbindung ihres Namens mit einer rassistisch motivierten und in der Öffentlichkeit breit diskutierten Straftat, die sowohl massiv in Rechtsgüter der Betroffenen eingreife als auch das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung empfindlich beeinträchtige. Der Vollzug der Akteneinsicht würde vollendete Tatsachen schaffen, denen mit einer späteren Feststellung der Verfassungswidrigkeit im Hauptsacheverfahren nicht beizukommen sei. Bei Erlass der einstweiligen Anordnung dagegen wäre das Interesse der Betroffenen nur durch eine überschaubare zeitliche Verzögerung in geringem Maße beeinträchtigt, ohne dass ihr ein irreparabler Rechtsverlust drohe.

### **III. Problemstandort**

§ 406e StPO als Versuch, der teils widerstreitenden Interessenlage zwischen Beschuldigten, Verletzten und Strafverfolgungsorganen im Einzelfall gerecht zu werden.